

STATUTEN

DES

RUGBY UNION CLUB KREMS



Die Generalversammlung des Rugby Union Club Krems (ZVR-Zahl: 255192146) hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2015 nachstehende Statuten, gemäß §3 des Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Generalversammlung	7
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 14 Rechnungsprüfer	11
§ 15 Das Schiedsgericht.....	11
§ 16 Auflösung des Vereines	12
§ 17 Gerichtsstand.....	12
§ 18 Inkrafttreten und Änderungen	12

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Rugby Union Club Krems (RUCK).
- (2) Er hat seinen Sitz in Krems an der Donau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich bzw. im Zusammenhang mit internationalen Spielen auch auf das Ausland.
- (3) Der Verein gehört der Sportunion Niederösterreich an.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) die Ausübung des Rugbysports;
 - b) die Förderung seiner Mitglieder im Herren-, Damen.- und Jugendrugby;
 - c) die Verbreitung der auf Respekt basierenden Werte des Rugbysports;
 - d) die Integration von ausländischen Sportlerinnen und Sportlern, wie etwa Austausch-Studierenden oder Expats, im Sinne des internationalen Charakters des Rugbysports.
- (2) Dabei bekennt sich der Verein zu den Werten des Christentums, zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder.
- (3) Der Verein ist überparteilich tätig.
- (4) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Training: Schaffung von Trainingsmöglichkeiten für Herren-, Damen- und Jugendrugby;
 - b) Matches und Turniere: Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen Veranstaltungen;
 - c) Veranstaltungen: Abhaltung von Vorträgen, Fortbildungsseminaren, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen;
 - d) Schulrugby: Bildung von Trainingsgruppen an Schulen mit Betreuung von Schülerinnen und Schülern;

- e) Information: Herausgabe von Zeitschriften, Newslettern und anderen dem Sport dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten sowie Führung einer Online-Statistik;
 - f) Fanclub: Einrichtung eines internen Fanclubs für alle Unterstützerinnen und Unterstützer des Vereins, insbesondere die außerordentlichen Mitglieder;
 - g) Spielstätte: Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen und Vereinslokalitäten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sponsoring
 - d) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbefläche)
 - e) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - f) Erträge durch den Verkauf von Fan-Artikeln
 - g) Zufallsgewinne aus (sportlichen) Veranstaltungen
 - h) Förderungen, Beihilfen und Subventionen
 - i) Sonstige Zuwendungen, Zinserträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und umfasst insbesondere die Spielerinnen und Spieler.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem ideell oder materiell (z.B. durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags) fördern und umfasst insbesondere die im internen Fanclub zusammengefassten Unterstützerinnen und Unterstützer des Vereins.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Um einem großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, können Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, zur Teilnahme eingeladen werden. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum 31. August und zum 28. Februar erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich an die Vereinsadresse bzw. per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens ,verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die aktive Teilnahme am Training sowie die Spielberechtigung obliegt den ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die Mitglieder haben ihre Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse, bei Eintritt in den Verein mitzuteilen und den Vorstand über Änderungen ehestmöglich zu informieren.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben auf Kontaktaufnahmen durch den Verein zeitgerecht zu reagieren. Näheres hierzu soll die Geschäftsordnung regeln.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Bei nicht fristgerechter Bezahlung verlieren die betroffenen Mitglieder für den betreffenden Zeitraum die in Abs. 2 und 3 genannten Rechte.
- (8) Des Weiteren haben Mitglieder alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (9) Die Mitglieder haben der Vereinsordnung Folge zu leisten.
- (10) Jedes Mitglied ist gemäß §3 Abs. 3 VerG 2002 berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (11) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.
- (12) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die, auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft, unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten innerhalb des Vereines, des Rugby Sport Verbandes Niederösterreich (RSV-NÖ), des Österreichischen Rugby Verbandes (ÖRV) sowie der Sportunion Niederösterreich erfasst und verwaltet werden. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.
- (13) Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass, im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erstelltes, Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken verwendet werden darf.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10),
 - b) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
 - c) die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und

- d) das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (3) Das Vereinsjahr beginnt mit 1. März jeden Jahres.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands,
 - b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichen Antrag von mindestens 25 vH der Mitglieder,
 - d) Verlangen der/eines Rechnungsprüfers.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (7) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, z.B. per Email, einzureichen.
- (8) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern diese nicht mit Mitgliedsbeiträgen säumig sind, und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vize Präsident. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vize Präsidenten,
- c) dem Kassier und
- d) dem PR Manager.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vize Präsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 50 vH von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vize Präsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10)
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Strategische Entwicklung des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - i) Erlassung einer Geschäftsordnung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident
 - a) führt die laufenden Geschäfte des Verein;
 - b) vertritt den Verein nach außen;
 - c) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
 - d) schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit seiner Unterschrift;
 - e) bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Vize Präsident
 - a) vertritt den Präsidenten in allen in Abs. 1 genannten Bereichen, sofern notwendig.
- (3) Der Kassier
 - a) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich;
 - b) hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben einzurichten, sowie ein Verzeichnis über monetäres Vermögen zu führen;
 - c) hebt die Mitgliedsbeiträge ein.
- (4) Der PR Manager
 - a) hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen;
 - b) ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten oder des Kassiers.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Vorstands
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere die in Abs. 1 bis 4 erwähnten Aufgaben, sind jedoch nicht darauf limitiert. Aufgaben können nach Bedarf auch unter Mitgliedern des Vorstandes geteilt werden. Näheres hierzu ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(8) Im Fall der Verhinderung vertreten sich jeweils gegenseitig der Präsident und der Vize Präsident, der Kassier und der PR Manager.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(4) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

(3) Die Bildung des Schiedsgerichts erfolgt nach folgendem Ablauf:

a) Eine Streitpartei nennt dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter.

b) Der Vorstand fordert binnen sieben Tagen die zweite Streitpartei auf ihrerseits einen Schiedsrichter zu nennen, was diese innerhalb von 14 Tagen durch Namhaft-Machung befolgen muss.

c) Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist Krems an der Donau, Österreich.

(2) Es gilt österreichisches Recht für den Verein.

§ 18 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Statuten treten nach Ende der Sitzung am 16. Dezember 2015 in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung möglich.

Ende der Statuten